

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 93 (1948)

Heft: 25

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 25. Juni 1948, Nummer 10

Autor: Frei, H. / Haab, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

25. JUNI 1948 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 42. JAHRGANG • NUMMER 10

Inhalt: Zur Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz — Zürch. Kant. Lehrerverein: Protokoll der Präsidentenkonferenz — Ein merkwürdiger Pflegebeschluss

Zur Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz

Am 13. Juni 1948 wurde das «Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des Staatspersonals» bei einer Stimmabstimmung von nur 44 % mit einem Zufallsmehr von 1404 Stimmen verworfen. Die Ergebnisse der einzelnen Bezirke lauten:

Bezirk	Ja	Nein	Ja	Nein
Zürich	27 381	16 631	62 %	38 %
Affoltern	758	1 522	33 %	67 %
Horgen	2 735	3 673	43 %	57 %
Meilen	2 279	2 169	51 %	49 %
Hinwil	2 002	3 875	33 %	67 %
Uster	1 602	2 670	38 %	62 %
Pfäffikon	1 365	2 589	35 %	65 %
Winterthur	6 199	10 250	37 %	63 %
Andelfingen	1 487	1 910	44 %	56 %
Bülach	1 847	3 135	37 %	63 %
Dielsdorf	894	1 557	36 %	64 %
Militär	2	1		
Kanton Zürich	48 578	49 982	49,3 %	50,7 %

Mit Ausnahme von Zürich und Meilen haben sämtliche Bezirke das Gesetz verworfen. An der Spitze der verwerfenden Bezirke stehen Affoltern und Hinwil; ihnen folgen Pfäffikon und Dielsdorf. Trotzdem die Bauernpartei offiziell der Vorlage zugestimmt hatte, und obwohl die geplante Besoldungsrevision in erster Linie den Landgemeinden entgegengekommen wäre, indem durch die vorgesehene dringende Besserstellung der Landlehrer die Landflucht der Lehrer am wirksamsten hätte bekämpft werden können, haben vor allem die Bauern dem Gesetze die Zustimmung versagt. Leider schweigt sich «Der Zürcher Bauer» in seinem Abstimmungskommentar vom 15. Juni über diese wunderliche Tatsache völlig aus. Dafür greift er «jene politischen Gruppen» an, die «in letzter Zeit den Geist der Verneinung hochgezüchtet haben». Was würde wohl der «Zauberlehrer» zu dieser Feststellung sagen? Er, der den Mut zur nötigen Selbsterkenntnis aufgebracht hatte:

Herr, die Not ist gross!
Die ich rief, die Geister
werd' ich nun nicht los.

Bemerkenswert ist auch das beschämende Resultat des Stadtbezirks Winterthur. Sicher haben verschiedene ungünstige äussere Momente und ihr zufälliges Zusammentreffen zu diesem unerfreulichen Ergebnis beigetragen. Vielleicht wären die Winterthurer Kollegen in der Lage, auch noch auf eine andere, tieferliegende Ursache hinzuweisen.

Bekämpft wurde das Gesetz nur von der Christlichsozialen Partei. Der Kampf wurde geführt unter der Devise: «Für den Soziallohn — gegen den Lei-

stungslohn». Dabei musste die Parteileitung — vorausgesetzt, dass sie von ihren dem Kantonsrat angehörenden Gewährsleuten richtig informiert worden ist — unbedingt wissen, dass die Frage der Kinderzulagen noch gar nicht entschieden ist, da zurzeit bei der kantonalen Finanzdirektion ein Entwurf zu einem Statut für eine Ausgleichskasse für Kinderzulagen liegt, zu dem die Personalverbände noch nicht abschliessend Stellung bezogen haben. Es musste ihr auch bekannt sein, dass die bereits verabschiedete Besoldungsverordnung der kantonalen Beamten und Angestellten, gegen welche angeblich protestiert werden sollte, durch die Verwerfung des Gesetzes gar nicht berührt wird, sondern nur die Besoldungsregelung der Lehrer und Pfarrer. Die Vermutung, dass ganz andere als die ins Feld geführten Gründe für die Stellungnahme der Christlichsozialen Partei massgebend waren, liegt deshalb sehr nahe, und wir glauben deshalb kaum fehl zu gehen mit der Annahme, dass die wahren Motive die gleichen waren, die seinerzeit für die Herausgabe der Verwerfungsparole anlässlich der Abstimmung über das Schulhaus Rebhügel in Zürich wegleitend waren.

Voller Widersprüche, wie die Haltung der Christlichsozialen Partei vor der Abstimmung, sind auch die Kommentare der übrigen Parteien zur Abstimmung selbst. Ueberall die bange Frage: Was wollte eigentlich der Stimmberchtigte, der ein Nein in die Urne legte? Nach den einen Versionen wollte er unzweideutig protestieren gegen eine Vermehrung der Kompetenzen des Kantonsrates. Eine treffende Antwort darauf gibt die «NZZ». Sie schreibt:

«Wie es oft zu gehen pflegt, so bewirken Ursachen, die einander sozusagen diametral entgegenstehen, ähnliche Ergebnisse: Auf der einen Seite wehrt sich das Volk, wie die Verwerfung des Ermächtigungsgesetzes zeigt, gegen die Vermehrung der kantonsrälichen Kompetenzen (und bürdet sich dadurch neue Volksabstimmungen auf); auf der andern Seite demonstriert es, wie auch die *lamentable Stimmabstimmung* von rund 44 % beweist, gegen das häufige Spielenlassen des demokratischen Apparates.»

Wir schliessen uns den Bemerkungen der «NZZ» an. Sollte aber dem Volksentscheid trotzdem an höherer Stelle die Auslegung gegeben werden, der Souverän habe sich gegen einen «Abbau der Demokratie» ausgesprochen, würde es uns außerordentlich interessieren, zu vernehmen, welche Konsequenzen Regierungs- und Kantonsrat daraus zu ziehen beabsichtigen. Denn nach unserer Auffassung hat sich das Volk nicht nur über die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer und Pfarrer ausgesprochen, sondern gleichzeitig auch über das Verfahren hinsichtlich der Besoldungsfestsetzung aller Staatsfunktionäre. Für die kantonalen Beamten und

Angestellten, für die im Dienste der Rechtspflege stehenden Funktionäre und für das Personal der Bezirksverwaltung war der durch das Ermächtigungsgesetz postulierte Modus bereits durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen dieser Gesetze werden auch nach der Verwerfung des Ermächtigungsgesetzes in Kraft bleiben. Wir gestatten uns indes — da in der Weisung zur Abstimmungsvorlage hierüber nichts erwähnt wurde — die Frage, auf welche Gesetzesbestimmungen sich das bisher gehandhabte Verfahren bei der Festsetzung der Gehälter der Hochschul- und Mittelschullehrer stützte.

Andere Kommentare versuchen, den Volksentscheid mit der Regierungsvorlage über die Besoldungen der Volksschullehrer in Verbindung zu bringen, oder sie fassen ihn auf als eine Demonstration der Aktivbürger «gegen die Besoldungsstabilisierung und den weitgehenden (?) Teuerungsausgleich, wie sie kürzlich für die Beamten und Angestellten vorgenommen wurden und wie sie nun für die Pfarrer und Lehrer hätten folgen sollen (NZZ)». Das «Volksrecht» glaubt, den Entscheid der Mißstimmung über «die im Zuge der jüngsten Revision der Besoldungsverordnung teilweise geradezu mit dem Lift nach oben beförderten Besoldungen der obren Gehaltsklassen» zuschreiben zu müssen. Wozu zu bemerken ist, dass durch den Volksentscheid nun just jene Besoldungsklassen betroffen werden (ein Teil der Primarlehrer würde bei der vorgesehenen Neuregelung der Besoldungen einen geringeren Lohn beziehen als die Angehörigen der Besoldungsklasse 4 des Staatspersonals, wozu z. B. Zeichner und Fürsorgerinnen gehören), welche sehr weit von jenen Gehaltsklassen entfernt sind, gegen deren Besoldungen angeblich demonstriert werden sollte.

Einig sind sich die Kommentare darin, dass sich der negative Volksentscheid nicht gegen die Gleichstellung der Lehrer und Pfarrer mit dem übrigen Staatspersonal richte. Sogar die «Neuen Zürcher Nachrichten» stellen fest: «Die starke Neinwelle gilt kaum diesen vernünftigen und bereits durch frühere Regelungen präjudizierten Neuerungen (Gleichstellung mit dem übrigen Staatspersonal in bezug auf die Besoldungsfestsetzung durch den Regierungsbzw. Kantonsrat) und sicher auch nicht der Einsicht, Lehrer- und Pfarrerbesoldungen nicht unter Ausnahmestimmungen zu stellen.»

Mit diesen übereinstimmenden Feststellungen und mit dem Bedauern darüber, dass durch den negativen Volksentscheid die dringend notwendige Verbesserung der Besoldungsverhältnisse für die Volksschullehrer weiterhin verzögert wird, ist der Lehrerschaft nicht geholfen. Wir müssen von den zuständigen Behörden mit allem Nachdruck verlangen, dass sie nun sofort diejenigen Massnahmen ergreifen, die notwendig sind, die Volksschullehrer schon für das Jahr 1948 hinsichtlich der Besoldungen dem übrigen Staatspersonal gleichzustellen. Der Vorstand des ZKLV gelangte daher bereits mit der nachfolgenden Eingabe an die Regierung:

Zürcher Kantonaler Lehrerverein.

Zürich, den 21. Juni 1948.

An den Regierungsrat des Kantons Zürich
Zürich.

Am 13. Juni 1948 wurde das «Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des

Staatspersonals» mit geringem Mehr verworfen. Dieser Volksentscheid verunmöglicht eine definitive Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft mit der notwendigen Rückwirkung auf den 1. Januar 1948. Ohne zweckentsprechende Massnahmen würde die Volksschullehrerschaft damit zum mindesten für das Jahr 1948 gegenüber dem übrigen Staatspersonal stark benachteiligt. Wir erachten daher eine sofortige angemessene Erhöhung der gegenwärtigen Teuerungszulagen für die Volksschullehrer auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 16. Juni 1940 als absolut notwendig.

So gelangen wir mit dem dringenden Ersuchen an Sie, dem Kantonsrat zu beantragen, er möchte die Teuerungszulagen für die Volksschullehrer rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in dem Ausmaße erhöhen, dass dadurch die Gesamtbewilligungen der Lehrer die gleichen Veränderungen erfahren wie die Besoldungen des übrigen Staatspersonals infolge der durch den Kantonsrat bereits vorgenommenen Neuregelung. Dabei ist unseres Erachtens unbedingt auf die vom Kantonsrat für die Besoldungskategorien 1—10 erhöhten Ansätze abzustellen. Durch die von uns vorgeschlagene Uebergangslösung soll jedoch die notwendige definitive Regelung der Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse der Volksschullehrer in keiner Weise präjudiziert werden.

Zur Begründung unserer Forderung auf Erhöhung der Teuerungszulagen verweisen wir auf die in der Verordnung des Regierungsrates über die Besoldungen der Volksschullehrer mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck kommende Tendenz, die Volksschullehrer in möglichst weitgehendem Masse dem übrigen Staatspersonal gleichzustellen. Der gleiche Grundsatz auf Gleichstellung kommt auch zum Ausdruck in § 1 des immer noch in Kraft stehenden Gesetzes über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Abänderung der gesetzlichen Besoldungen der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule vom 16. Juni 1940. Auch die verschiedenen Kommentare zur Abstimmung vom 13. Juni stellen alle übereinstimmend fest, der negative Volksentscheid könne und dürfe keinesfalls dahin gedeutet werden, der Souverän habe sich damit gegen die Gleichstellung der Pfarrer und Lehrer mit dem übrigen Staatspersonal ausgesprochen.

Dieses von allen Seiten anerkannte Prinzip kann nur dann verwirklicht werden, wenn unserem Gesuch in vollem Umfange entsprochen wird. Ein anderer Entscheid würde von der Volksschullehrerschaft sicher mit Recht als eine ungerechtfertigte und unbillige Zurücksetzung empfunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung, für den Vorstand des ZKLV

Der Präsident: sig. H. Frei.

Der Aktuar: sig. J. Haab.

Wir sind uns bewusst, dass der von uns vorgeschlagene Weg eine ungenügende Ueberbrückungsmassnahme darstellt; es ist aber der einzige Weg, der zurzeit mit Aussicht auf einen baldigen Erfolg beschritten werden kann. Wir betrachten es weiterhin als unsere erste Aufgabe, so rasch wie möglich eine definitive Regelung herbeizuführen, durch welche vor allem die Besoldungsminima wesentlich erhöht werden. Eine besondere Berücksichtigung der niederen Einkommen scheint uns übrigens bereits im Rahmen unserer gegenwärtigen Forderung notwendig und auch möglich zu sein. Eine rasche end-

gültige Neuregelung drängt sich ebenso dringend auf hinsichtlich der Ruhegehaltsverhältnisse.

Die Lehrerschaft hat am 13. Juni eine schwere Enttäuschung erlebt, und die Mißstimmung über den negativen Volksentscheid ist in den davon in erster Linie betroffenen Kreisen mit Recht sehr gross. Betroffen von diesem Entscheid wird indessen schliesslich auch das ganze Zürchervolk; denn — wir zitieren einen Satz aus der «Zürichsee-Zeitung» vom 18. Juni — ganz sicher ist, dass am 13. Juni 1948 der Lehrermangel vom Volke wuchtig und einsichtslos genug aufs neue untermauert worden ist.

Der Kantonalvorstand.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der Präsidentenkonferenz

Samstag, den 21. Februar 1948, 14.30 Uhr,
im Bahnhofbuffet II. Klasse in Zürich.

Anwesend: Kantonalvorstand (ohne H. Küng),
11 Sektionspräsidenten, 14 Pressevertreter, SL
P. Hertli, Andelfingen, H. Leber, Zürich.

Vorsitz: Heinrich Frei.

Traktanden:

1. Das *Protokoll* der letzten Präsidentenkonferenz vom 30. August 1947, erschienen im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 17, 1947 wird auf Antrag von H. Utzinger, Dübendorf, genehmigt. Dieser verdankt daran anschliessend auch die Veröffentlichung des Artikels «Lehrer und Schulpflegesitzung».

2. *Mitteilungen*. Präsident Frei begründet den Beizug der Pressevertreter zur heutigen Sitzung mit dem Hinweis, dass diese nötigenfalls die Propaganda für das Ermächtigungsgesetz zu besorgen hätten und heute zugleich über ihre Aufgaben bei den am 14. März stattfindenden Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer orientiert werden könnten. Der Vorsitzende schlägt die Bestellung einer dreigliedrigen Kommission vor, welche die Verhandlungen des Kantonsrates über das erwähnte Gesetz zu beobachten und allenfalls Richtlinien für die übrigen Pressevertreter aufzustellen hätte. Die Präsidentenkonferenz geht mit dem Vorschlag einig und wählt als Mitglieder der Kommission die Sekundarlehrer R. Zuppinger, Zürich, H. Glinz, Rümlang, und Dr. E. Bierz, Hedingen. Letzterer übernimmt die Fühlungnahme der Kommission mit dem Kantonalvorstand. Sodann erteilt der Präsident Weisungen an die Pressevertreter für den Fall, dass sie in irgend einer Sektion in einen Wahlkampf eingreifen müssten.

3. *Ermächtigungsgesetz, Besoldungsverordnung, Beamtenversicherungskasse*. Vizepräsident J. Binder eröffnet die Verhandlungen über den Entwurf des Regierungsrates zum Ermächtigungsgesetz und zur Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer mit der Bemerkung, es müsse auch die BVK in die Aussprache miteinbezogen werden, da seit der Zustellung der Einladung zur heutigen Konferenz die Antwort der Finanzdirektion auf unsere Eingabe vom 30. September 1947 eingegangen sei, innert kürzester Frist Rückantwort gefordert werde und evtl. noch Rechtsgutachten eingeholt werden müssten. Die Hauptgeschäfte des Kantonalvorstandes der letzten Monate zusammenfassend, gibt er bekannt, dasselbe habe Ende November 1947 zum ersten Mal Kenntnis von der Vorlage der Erziehungsdirektion zur Verordnung über die Besoldungen und

Ruhegehälter der Volksschullehrer erhalten. Schon am 2. Dezember gab der Kantonalvorstand dem Erziehungsrat seine Stellungnahme zu den wichtigsten Punkten der Vorlage in einer ausführlichen, wohl begründeten Eingabe bekannt. Am 18. Dezember erschien der Antrag des Regierungsrates als «Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer», der durch eine kantonsrätliche Kommission für die Behandlung im Kantonsrat vorberaten wird. Daraufhin arbeitete der KV eine Eingabe an dieselbe aus und beriet deren Hauptteile mit den Vertretern der Lehrerschaft im Kantonsrat in gemeinsamer Sitzung durch. Auch mit der Lehrergruppe des VPOD nahm er Fühlung. Die Teilnehmer an der heutigen Präsidentenkonferenz erhalten zu den obgenannten mit der Einladung zugestellten Akten noch einen Kommentar des KV, der zu gegebener Zeit denjenigen Kantonsräten zur Verfügung gestellt wird, auf deren Unterstützung wir zählen dürfen.

Die Durchberatung a) der Besoldungsverordnung (Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 1947), b) der Eingabe des KV an die Mitglieder der kantonsrätlichen Kommission vom 31. Januar 1948, c) des dazu verfassten Kommentars, ergibt in allen wesentlichen Punkten die Zustimmung der Konferenz zu den Forderungen, deren Begründung und zum Vorgehen des Kantonalvorstandes. Die Tendenz des Regierungsrates, die Lehrerschaft dem übrigen Staatspersonal gleichzustellen, wird sich, wie die Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile gegenüber früher zeigt, nur in zwei Punkten zu Gunsten der Lehrer auswirken, nämlich in § 25: «Einem Lehrer, der nach mindestens 20 Dienstjahren ohne sein Verschulden weg gewählt wird, kann ein Ruhegehalt ausgerichtet werden»; und in § 26, der die Angleichung der Ruhegehalte an die Leistungen der BVK regelt. Wohl ergibt sich durch die Reduktion des Ruhegehaltes von 80 % auf 65 % der Grundbesoldung für einen kleinen Teil der Lehrer eine Verringerung der prozentualen Leistung (bezogen auf das neu vorgesehene Grundgehalt); anderseits wird durch die Herabsetzung auf 35 anrechenbare Dienstjahre zur Erreichung des Höchstbetrages und durch die damit verbundene Erhöhung der Invalidenrente eine wesentliche Verbesserung erreicht. Es muss aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Ansätze eben nur auf die *Grundbesoldung* abstellen, nicht aber auf die *Gesamtbesoldung* inkl. Ortszulagen; durch die Anrechnung der AHV-Rente am Ruhegehalt wird aber in vielen Gemeinden die bestehende Zusatzversicherung für Lehrer ausserordentlich erschwert. Konsequenterweise hätte bei einer Gleichstellung der Lehrerschaft mit dem übrigen Staatspersonal eine Erhöhung des Ruhegehaltes der über 60jährigen Lehrer um 10 % erfolgen müssen, da seinerzeit die Löhne des Staatspersonals auf 110 % der Vorkriegsnominalbesoldung stabilisiert und zugleich die Versicherungsansprüche an die BVK für die noch im Amte stehenden Angestellten entsprechend erhöht wurden, während eine analoge Erhöhung der Ruhegehaltsansprüche der Lehrerschaft trotz einer diesbezüglichen Eingabe an den Regierungsrat, in der wir darauf hinwiesen, dass beim Lohnabbau auch die Ruhegehälter der Lehrer miteinbezogen wurden, ausblieb. Gänzlich zu ungünsten der Lehrer ausgefallen ist § 7, in welchem die Limitierung der Orts-

zulagen festgelegt wird. § 12 und 13 bringen für den Lohnanspruch im Krankheitsfall gegenüber früher eine Herabsetzung der Fristen um 50 %. § 23 «Anschluss der neu ins Amt tretenden Lehrer an die BVK» verursacht den jungen Lehrern eine erhöhte Prämienleistung. Der Wegfall dieser versicherungstechnisch günstigen Elemente wird der Witwen- und Waisenstiftung wesentliche Einbussen bringen, so dass sich für die amtierenden Lehrer ebenfalls erhöhte Leistungen ergeben, da zudem die Anpassung an die derzeitige Teuerung nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann. Völlig ungenügend ist die Koordinierung der Lehrerbesoldungen mit denjenigen des Staatspersonals nach § 3, indem nach den regierungsrätlichen Besoldungsansätzen ein Teil der Lehrer unter die Besoldungsansätze der Klasse 4 des Staatspersonals absinken würde, während bei Verwirklichung der Vorschläge des KV die am schlechtesten gestellten Lehrer wenigstens in Klasse 5 rangieren, wodurch sie Angestellten gleichgestellt wären, deren Ausbildung und Arbeitsniveau immer noch nicht derjenigen eines Primarlehrers entspricht. Während der Entwurf der Erziehungsdirektion zur Besoldungsverordnung vom 15. November 1947 die bisherige Regelung des 6monatigen Besoldungsnachgenusses beibehielt, führten die Gleichstellungstendenzen des Regierungsrates nach § 33 zur Herabsetzung des Nachgenusses auf den laufenden und den dem Todestag folgenden Monat. Dies ist insofern und solang eine ungerechtfertigte Verschlechterung der Position der Lehrerschaft, als die Hinterbliebenenfürsorge für sie nicht gleich geordnet ist wie bei den übrigen Staatsbeamten. Die Hinterbliebenen der Beamten und Angestellten beziehen aus der BVK eine nach der früheren Besoldung bemessene, auf rund 34 % dieser Besoldung sich belaufende Rente; dagegen die Witwen- und Waisenkasse der Volkschullehrer richtet lediglich eine einheitliche Witwenrente in der Höhe von Fr. 1800.— und entsprechende Waisenrenten aus.

(Fortsetzung folgt.)

Ein merkwürdiger Pflegebeschluss

In einer Gemeinde des Zürcher Oberlandes wurde ein Sekundarlehrer anlässlich der Bestätigungswahlen vom 14. März a. c. im letzten Augenblick in einem anonymen Flugblatt angegriffen. Erfreulicherweise setzte sich der Präsident der Sekundarschulpflege in einem Inserat für den angegriffenen Lehrer ein. Er tat es im Namen der Pflege, obwohl er die Angelegenheit wegen Zeitmangel — das anonyme Flugblatt erschien am Samstagmorgen — nicht mehr der Pflege vorlegen konnte. Weit weniger erfreulich ist indes die nachträgliche Haltung der Schulpflege, die wir der Lehrerschaft als Beitrag zur Diskussion über den Lehrermangel im Kanton Zürich zur Kenntnis bringen möchten.

Wir zitieren aus dem im «Freisinnigen» vom 26. Mai 1948 erschienenen Bericht:

«Die Pflege bespricht in ihren Sitzungen vom 18. März und 20. Mai 1948 ohne Beisein der Lehrerschaft das Resultat der Bestätigungswahlen. Sie nimmt Kenntnis von dem am Samstagmorgen von anonymer Seite erschienenen Flugblatt gegen Herrn Lehrer W. und den darin enthaltenen Vorwürfen gegen die Pflege. Der Präsident begründet sein Vor-

gehen in bezug auf das von ihm erlassene Inserat, zu dem er sich verpflichtet gefühlt hatte. Da das Flugblatt erst in letzter Stunde erschienen ist, hatte er keine Gelegenheit, die Pflege zu befragen und zu orientieren. Die sich daraus ergebende Situation für die Pflegemitglieder gibt Anlass zum Beschluss, dass zukünftig Inserate irgend welcher Art nur dann im Namen der Pflege erscheinen sollen, wenn mindestens das Einverständnis des Büros vorliegt. Im übrigen teilt die Pflege die Auffassung des Präsidenten in bezug auf anonyme Machenschaften und geht auch mit ihm einig im prinzipiellen Grundsatz, dass die Pfleger im Interesse der Schule amten und nicht als Vertreter von politischen Parteien. Aus dieser Erwägung heraus darf sich die Pflege auch nicht in Wahlkämpfe einlassen, und demzufolge hätte nach Auffassung der Pflegemitglieder das Inserat nicht erscheinen sollen.

In eingehender Aussprache wird festgestellt, dass bisher weder von den Aufsichtsbehörden noch von irgend einer andern Seite Beschwerden gegen die Schulführung des Herrn W. eingegangen sind.»

Wir gestatten uns dazu die folgenden Bemerkungen:

1. Die Sekundarschulpflege hatte den angegriffenen Lehrer einstimmig zur Wiederwahl vorschlagen. Im Bericht über die Pflegesitzung wird ferner festgestellt, dass weder von den Aufsichtsbehörden noch von irgend einer andern Seite Beschwerden gegen die Schulführung des Herrn W. eingegangen seien. Die Pflege war sich somit der Unhaltbarkeit der gegen den Lehrer erhobenen Vorwürfe voll bewusst. Unseres Erachtens wäre sie deshalb nicht bloss berechtigt, sondern vielmehr geradezu moralisch verpflichtet gewesen, sich für den zu Unrecht angegriffenen Lehrer einzusetzen. Die Tatsache, dass die Schulpflege ihren Präsidenten nachträglich desavouierte, weil er dieser selbstverständlichen Pflicht nachgekommen ist, erscheint uns merkwürdig genug, um sie der gesamten Lehrerschaft bekannt zu geben.

2. Ebenso merkwürdig ist die Begründung, welche die Schulpflege für ihre unverständliche Haltung anführt, dahin lautend, die Pflege dürfe nicht als Vertreter von politischen Parteien in einen Wahlkampf eingreifen. Gleichzeitig wird festgestellt, das gegen Herrn W. erschienene Flugblatt stamme von anonymer Seite. Es ist uns nicht klar, was eine sachliche Antwort auf ein anonymes Flugblatt mit Parteipolitik zu tun haben soll. Wir fragen deshalb: Handelt es sich bei dieser Begründung lediglich um eine krasse Begriffsverwirrung, oder wussten vielleicht einige Pflegemitglieder, dass die Anonymität des Flugblattes nur zur Tarnung politischer Zwecke diente? Weshalb haben sie dann, wenn das letztere zutreffen sollte, nicht nach dem im Bericht erwähnten «prinzipiellen Grundsatz» gehandelt, wonach «ein Pfleger im Interesse der Schule zu amten hat und nicht als Vertreter von politischen Parteien»?

3. Merkwürdig ist auch die Tatsache, dass die Schulpflege, die schwere Bedenken dagegen hatte, sich für einen zu Unrecht angegriffenen Lehrer einzusetzen, ohne Bedenken zwei Pflegesitzungen ohne Beisein der Lehrer abhielt, obwohl ihr die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen bekannt sein mussten.

Der Kantonavorstand.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. Frei, Zürich, Schimmelstr. 12. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; H. Greuter, Uster; J. Haab, Zürich; Lina Greuter, Uster; H. Küng, Küschnacht; J. Oberholzer, Stallikon.